**Bestellung zur/zum betrieblichen Ersthelfer\*in**

|  |
| --- |
| Gemäß § 10 des Arbeitsschutzgesetztes und § 21 [Sozialgesetzbuch](http://de.wikipedia.org/wiki/Sozialgesetzbuch)es |

|  |
| --- |
| **Firma** |
|  |
|  |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
| Herr/Frau: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| für die Standorte: |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **mit Wirkung vom** |  | **Zur/zum betrieblichen Ersthelfer\*in bestellt.** |

Änderungen dieser Bestellung sind schriftlich zu fixieren und von den Unterzeichnern zu bestätigen!

**Die Gesamtverantwortung des Arbeitgebers bleibt unberührt.**

Voraussetzung zu Ihrer Bestellung ist, dass Sie einen mindestens acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang erfolgreich absolviert haben. Um Ihre Qualifikation aufrecht zu erhalten, werden Sie mindestens alle zwei Jahre ein Auffrischungskurs von vier Doppelstunden besuchen.

Ihre Aufgabe als betrieblicher Ersthelfer ist es, im Rahmen ihrer Ausbildung und Möglichkeiten

* Maßnahmen zur Gefahrenabwendung für Leben und Gesundheit zu ergreifen
* nach einem Unfall die Erstversorgung des Verletzten sicherzustellen
* bei Erfordernis: die ärztliche Versorgung vorzubereiten.

Bestellte Ersthelfer\*in ist für den Transport einer verletzten Person per Dienstwagen zum Durchgangsarzt beauftragt.

Die Bestellung erfolgt bis auf Widerruf.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum |  |
|  |  |  |  |  |
| Beauftragender\*in |  |  |  | Beschäftigter\*in |

**Auszüge aus DGUV Vorschrift 1:**

**§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer**

1. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens
in folgender Zahl zur Verfügung stehen:
1. Bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 b) in sonstigen Betrieben 10 %.
 c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 d) in Hochschulen 10% der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGBVII).
Von der Zahl nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung
abgewichen werden.
2. Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet
worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Ablage 3 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.
3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen
von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.
Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.
4. Ist nach Art des Betriebes, insbesondere aufgrund des Umganges mit Gefahrstoffen,
damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand
der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.

**§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten**

(1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Abs.1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.

(2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden;
sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von
dem Unfall zuerst erfährt.